

#### eShot AG

Gneisenaustraße 66-67

10961 Berlin

Telefon: +49 (0)30 69 53 1937 E-Mail: info@eshot-berlin.de Web: www.eshot-berlin.de

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

eShot AG Gneisenaustraße 66-67 10961 Berlin

Berlin, Juli 2014

# **⊖shot**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEINES	3
2	AUFNAHMEARBEITEN	3
3	MÄNGELRÜGEN	4
4	VERGÜTUNG	4
5	NUTZUNGSRECHTE	4
6	RÜCKTRITT	5
7	HAFTUNG	5
8	GEWÄHRLEISTUNG	5
9	URHEBERBENENNUNG, BELEGEXEMPLARE, EIGENWERBUNG	6
10	VERTRAGSSTRAFE, SCHADENSERSATZ	7
11	GEHEIMHALTUNG	7
12	ABWERBEVERBOT	7
13	SONSTIGES	8
14	BETEILIGUNG DRITTER	8
15	LEISTUNGSÄNDERUNGEN	8
16	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

# 1 Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGBs) gelten für alle zwischen der eShot AG und ihrem jeweiligen Vertragspartner (im folgenden: Besteller) geschlossenen Verträgen. AGBs des Bestellers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung der eShot AG.

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen eShot unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird eShot ein Ergebnisprotokoll erstellen. Das Ergebnisprotokoll ist dem Kunden in elektronischer Form zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens fünf Arbeitstage nach Empfang des Ergebnisprotokolls auszuüben.

# 2 Aufnahmearbeiten

- 2.1 Sämtliche Artikel, die von eShot AG auf Fotos oder Videoclips (sog. Fashionbzw. Catwalkclips) abgelichtet werden sollen (im Folgenden: Artikel), sind vom Besteller auf eigene Gefahr und Kosten an eShot AG zu liefern, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Der Lieferung ist Lieferschein mit vollständiger Artikelliste beizufügen.
- 2.2 Der Besteller darf eShot AG für die Aufnahmearbeiten nur solche Artikel überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei von Rechten Dritter sind. Der Besteller stellt eShot AG frei von Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren.
- 2.3 Für Beschädigung oder Verlust der Artikel haftet eShot AG nur nach Maßgabe der Ziffer 6. Der Besteller hat eine Versicherung der Artikel selbst zu veranlassen.
- 2.4. Nach Beendigung der Aufnahmearbeiten sind die Artikel vom Besteller auf eigene Gefahr und Kosten bei eShot AG abzuholen, soweit nicht anders vereinbart. Kommt der Besteller einer Aufforderung zur Abholung des Artikels nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, kann eShot AG die Artikel auf Gefahr und Kosten des Besteller an diesen versenden. Die Gefahr geht auf



- den Besteller über, sobald eShot AG die Artikel dem Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.
- 2.5 Bei Modellaufnahmen wird eShot AG dem Bestseller Fotomodelle vorschlagen. Der Bestseller wird seine Wahl unverzüglich, schriftlich oder telefonisch gegenüber eShot AG verbindlich mitteilen. Der Bestseller kann den Vertrag bis zwei Wochen vor den Aufnahmearbeiten stornieren. Er hat in diesem Fall die Hälfte der verabredeten Vergütung an eShot AG zu zahlen, mindestens die bereits entstandenen Kosten.

# 3 Mängelrügen

Der Besteller hat die Fotos bzw. Videoclips nach Eingang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Zeigt sich eine Unvollständigkeit oder ein Mangel, der ohne erhöhte Sachkunde oder großen Aufwand erkennbar ist, ist der Besteller verpflichtet, Unvollständigkeit oder festgestellte Mängel innerhalb von einer Woche nach Erhalt bei eShot AG schriftlich zu rügen. Danach gilt die Leistung als vertragsmäßig und mängelfrei abgenommen.

### 4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung ist bei Abnahme der Aufnahmearbeiten fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungseingang beim Besteller.
- 4.2 Sind die Aufnahmearbeiten in Teilen abzunehmen und für die einzelnen Teile Vergütungen vereinbart, ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme fällig. Erstrecken sich die Aufnahmen über einen längeren Zeitraum (ab zwei Monate) und/oder erfordern sie von eShot AG hohe finanzielle Vorleistungen (ab €5.000,00), kann eShot AG vom Besteller angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 4.3 Auftragsänderungen kann eShot AG auf Stundenbasis nach der zum Änderungszeitpunkt gültigen Preisliste abrechnen.
- 4.4 Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind. Bei Zahlungsverzug ist eShot AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 12% zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 4.5 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter.
- 4.6 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von eShot getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von eShot für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

#### 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Der Besteller erhält das nicht-ausschließliche (einfache) Nutzungsrecht am Urheberrecht der Fotos bzw. Videoclips sowie bei Modellaufnahmen bzgl. des Rechts am eigenen Bild zur Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Eine Einräumung räumlich, zeitlich oder inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte sowie von Sperrfristen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Die Nutzungsrechte mit Persönlichkeitsrechten, Bilder auf denen Personen erkennbar sind, richten sich nach den ausgewiesenen BuyOuts, zeitlich, räumlich und inhaltlich, der jeweiligen Modelagentur. eShot haftet nicht für seinen Kunden. Sollte nichts Anderes vereinbart sein gestalten sich die Nutzungsrechte wie folgt: 6 Monate Online (Internet).

www.eshot-berlin.de Seite 4/9

# **⊖shot**

- 5.3 Die Fotos bzw. Videoclips sind grundsätzlich unverändert und komplett zu nutzen. Bearbeitung etwa durch Nachfotografien oder –filmen mit mechanischen oder elektronischen Mitteln sind unzulässig, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Dasselbe gilt für eine Nutzung der Fotos bzw. Videoclips im Rahmen einer Präsentation bei Kunden sowie für die Weitergabe in elektronischer, digitaler oder analoger Form oder die Einräumung von Rechten an Dritte.
- 5.4 Der Besteller erhält die Nutzungsrechte erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung. Stehen eShot AG weiter Ansprüche gegen den Besteller zu, erhält der Besteller die Nutzungsrechte erst, wenn sämtliche Ansprüche gegen ihn erloschen sind.

#### 6 Rücktritt

6.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn eShot diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## 7 Haftung

- 7.1 eShot haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet eShot nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf EURO 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- 7.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet eShot insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 7.4 eShot haftet nicht für produktionsbedingte Schäden an der Ware wie z.B. Nadeleinstiche vom Styling, öffnen von Verpackungen oder Ähnliches.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von eShot.

#### 8 Gewährleistung

- 8.1 eShot leistet Gewähr für die in der Leistungsdefinition beschriebene Beschaffenheit des Werkes.
- 8.2 Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Solche Fehler berechtigen den Kunden nicht, Nachbesserung zu verlangen.
- 8.3 Jegliche Gewährleistung der eShot erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der in der Leistung enthaltenen

www.eshot-berlin.de Seite 5/9

# **⊝shot**

Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde die Leistung ohne Zustimmung von eShot selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert wird.

- 8.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung von eShot sind beschränkt auf den Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welche(r) wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzugs nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Für leichte Fahrlässigkeit haftet eShot nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.5 eShot haftet bis zu einem Betrag in Höhe von max. EUR 50.000,00.
- 8.6 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet eShot insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen oder durchführen zu lassen um dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- 8.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von eShot.
- 8.8 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Kunden und endet nach 24 Monaten. Setzt der Kunde die von eShot bereits erbrachten Leistungen produktiv ein, so gilt der bis dahin produktiv eingesetzte Teil automatisch als abgenommen.

### 9 Urheberbenennung, Belegexemplare, Eigenwerbung

- 9.1 eShot AG ist bei Fotoarbeiten auf allen analogen und digitalen Vervielfältigungsstücken wie folgt zu brennen: "Foto: www.eshot-berlin.de". Dies gilt insbesondere für Drucksachen jeweils am Bildrand in einer Schriftgröße nicht unter acht Punkt in einer Weise, dass keine Zweifel an der Zuordnung zum Foto Bestehen kann, sowie im Internet mit aktivem Link "Fotos: www.eshot-berlin.de" auf der jeweiligen Website und im Impressum.
- 9.2 Bei Videoclips sind die IPTC bzw. EXIF-Informationen in den Daten der digitalen Vervielfältigungsstücke und im Internet anzubringen. eShot AG ist auf den digitalen Vervielfältigungsstücken und im Internet zu benennen mit aktivem Link: "Videoclips: www.eshot-berlin.de" auf der jeweiligen Website und im Impressum.
- 9.3 eShot AG kann eine andere angemessene Urheberbenennung oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Daten verlangen als die gem. Ziffern 9.1 und 9.2.
- 9.4 Der Besteller übersendet eShot AG unaufgefordert und kostenfrei zwei Belegexemplare mit dem genutzten Foto je Verwendungszweck für jedes analoge und digitale Medium. Auf Foto- oder Videoclipnutzungen im Internet weißt der Besteller unverzüglich schriftlich hin.
- 9.5 eShot AG darf die erbrachten Leistungen ganz oder in Teilen auf der Unternehmenswebsite unter www.eshot-berlin.de oder in anderen On- und Offline-Medien zur Eigenwerbung nutzen und den Besteller als Referenzkunden nennen. Das Recht zur Benennung des Bestellers als

www.eshot-berlin.de Seite 6/



Referenzkunden gilt nicht, wenn ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.

# 10 Vertragsstrafe, Schadensersatz

Bei unberechtigter Verwendung, Bearbeitung, Einstellung oder Weitergabe des Fotos bzw. Videoclips in elektronischer, digitaler oder analoger Form, bei unberechtigter Einräumung von Rechten an Dritte und bei unterlassener Urheberbenennung oder Anbringung der IPTC- bzw. EXIF-Informationen wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen der vereinbarten Vergütung fällig. Ist keine Vergütung vereinbart, kann eShot AG das Fünffache der üblichen Vergütung nach den gültigen Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und weitere Ansprüche bleibt vorbehalten.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 11.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 11.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die Andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung auch per email zulässig.

#### 12 Abwerbeverbot

12.1Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von eShot direkt oder indirekt durch Dritte abzuwerben oder ohne Zustimmung von eShot anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von eShot der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

www.eshot-berlin.de Seite 7/9



#### 13 Sonstiges

- 13.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 13.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 13.4 eShot darf den Kunden auf ihrer Web-Site, Unternehmensbroschüren, Präsentationen oder in anderen Medien als Referenzkunden inkl. Logo nennen. eShot darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

# 14 Beteiligung Dritter

14.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von eShot tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. eShot hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn eShot aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

#### 15 Leistungsänderungen

- 15.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von eShot zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber eShot äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann eShot von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 15.2 eShot prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwendungen und Terminen haben wird. Erkennt eShot, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt eShot dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt eShot die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 15.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird eShot dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das

www.eshot-berlin.de Seite 8/9



- Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 15.5 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben, eShot wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 15.6 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von eShot berechnet.
- 15.7 eShot ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von eShot für den Kunden zumutbar ist.

# 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

www.eshot-berlin.de Seite 9/9